



## PROTOKOLLSVERMERK UND GEKÜRZTE URTEILSAUSFERTIGUNG

### HAUPTVERHANDLUNG:

Gericht:

Landesgericht Innsbruck

Zeit:

Ende:

### ANWESENDE:

Richter/in:

Öffentliche/r Ankläger/in:

Angeklagte/r:

Verteidiger:

Vernommene Zeug/innen:

## URTEIL

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Der Angeklagte

geb.

Staatsangehöriger, verheiratet, Bauarbeiter,

zuletzt wohnhaft in

derzeit in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Innsbruck

[REDACTED]

[REDACTED]

---

wird von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe in [REDACTED]

1. am [REDACTED] seine Ehefrau [REDACTED] dadurch, dass er ein Küchenmesser in seiner rechten Hand hielt, folglich seine Hand auf Schulterhöhe an hob, die Klinge des Messers gegen seine Frau richtete und äußerte, er werde sie „abschlachten“, [REDACTED] mit dem Tode gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;
2. [REDACTED] dadurch vorsätzlich am Körper verletzt, dass er
  - a) ihr am [REDACTED] mit einer Bratpfanne einen Schlag auf ihren Kopf und auf ihren linken Oberschenkel versetzte, ihr sodann im 5-Minuten-Takt Faustschläge und Ohrfeigen gegen ihren Kopf, gegen ihre Arme und gegen ihre Oberschenkel versetzte, wodurch sie Schmerzen über die Gewalteinwirkungen hinaus und ein Hämatom und Rötungen an ihrem linken Oberschenkel erlitt;
  - b) ihr am [REDACTED] einen Schlag gegen ihr Unterkiefer versetzte, wodurch sie ein Hämatom am Unterkiefer erlitt;

gemäß § 259 Z 3 StPO

**freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 390 Abs 1 StPO der Bund.

Gründe für den Freispruch: Kein Schuldnachweis; die Zeugin hat von ihrem Recht, keine Aussage gegen ihren Ehegatten zu tätigen, Gebrauch gemacht; weitere Beweise liegen nicht vor.

Die öffentliche Anklägerin erklärt Rechtsmittelverzicht.

---

**Landesgericht Innsbruck,** [REDACTED]

[REDACTED]

---

Elektronische Fertigung  
gemäß § 79 GOG